

Jahres 1423 aber hielt sich König Sigmund nicht in Brüx, sondern in Ofen auf¹. In Brüx urkundete er dagegen, wie wir oben (S. 4) sahen, Ende 1420. Daß nur Brüx als Datierungs-ort in Frage kommen kann, wird bestätigt durch die Angabe des 1. böhmischen Regierungsjahres, da Sigmund seine böhmischen Regierungsjahre vom 28. Juli 1420 an zählte. Falsch sind dagegen die Angaben des ungarischen und des römischen Regierungsjahres; die ersteren zählte Sigmund vom 31. März 1387, die letzteren vom 20. September 1410 an², was auf die Jahre 1410 und 1411 passen würde. Abweichend, aber nicht minder verworren ist die Datierung in den Schlobittener Abschriften, die das Jahr 1421 als Jahr der Ausstellung, das 24. ungarische, das 11. (bez. 21.) römische, richtig aber nur das 1. böhmische Regierungsjahr angeben. Nun kommen zwar einzelne Irrtümer in der Datierung auch bei echten Urkunden nicht selten vor³; aber so weitgehende Abweichungen sind doch stark verdächtig.

Auf den eigentlichen Text der Urkunde gehen wir zunächst nicht näher ein. Der Wortlaut der deutschen Fassungen weicht vielfach erheblich von der Form originaler deutscher Urkunden Sigmunds ab; es ist dies wohl darauf zu schieben, daß es sich lediglich um Übersetzungen handelt.

Den stärksten Beweis für die Unechtheit unserer Urkunde ergibt eine kurze Übersicht über die Beziehungen der Donins zu der Krone Böhmen und zu den Wettinern im 15. und 16. Jahrhundert. Daß König Sigmund keineswegs auf die Gebiete zu verzichten gesonnen war, die Markgraf Wilhelm der Krone Böhmen entrissen hatte und zu denen auch die Herrschaft Dohna gehörte, ersieht man aus einem Vertrage vom 29. August 1422, durch welchen Sigmund den Markgrafen Friedrich dem Streitbaren, Wilhelm II. und dem Landgrafen Friedrich dem Jüngern für ihre Dienste eine Summe von 90000 Rheinischen Gulden verschreibt und ihnen dafür eine Anzahl Schlösser im Vogtlande verpfändet; er verspricht dabei, seine Ansprüche auf Riesenburg, Königstein, Eilenburg, Dohna und andere ursprünglich zu Böhmen gehörende Schlösser nicht zu erneuern, bevor er jene Pfandschaft gelöst habe⁴.

¹ Altmann a. a. O. I, 403 Nr. 5701—5748.

² Vgl. Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie (1872) S. 70 f.

³ Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 8 ff. vgl. II, 448.

⁴ Nach dem Or. im Hauptstaatsarchiv zu Dresden gedruckt bei Palacky, Urkundl. Beiträge zur Geschichte des Hussitenkrieges I (1873), 225. Altmann a. a. O. I, 358 Nr. 5083. Vgl. Die Donins I, 135 f.